

11.09.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - In - Wi - Wozu **Punkt ...** der 688. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A

Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**,
der **Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem
Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI)
In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 6 Abs. 1 in Satz 3 das Datum
"31. Dezember 1994"
durch das Datum
"31. März 1996"
zu ersetzen.

Begründung:

In Niedersachsen und Hamburg ist die Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer auf freiberufliche Architekten beschränkt, während in den übrigen Ländern die Pflichtmitgliedschaft auch für angestellte Architekten besteht. Dies hat zur Folge, daß bei Umsetzung des Gesetzentwurfes die angestellten Architekten in Niedersachsen und Hamburg nicht mehr von der Befreiungs-

...

(noch Ziffer 1)

möglichkeit nach § 6 SGB VI erfaßt würden. Für die ganz überwiegende Zahl (ca. 97 %) der angestellten Architekten in der Bundesrepublik Deutschland bliebe hingegen die Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.

Um dieser Ungleichbehandlung entgegenzuwirken und auch in Zukunft die Befreiungsmöglichkeit für die angestellten Architekten in Niedersachsen zu erhalten, müßte der Kreis der Pflichtmitglieder der Niedersächsischen Architektenkammer um die angestellten Architekten erweitert werden. Darüber hinaus müßte eine Befreiungsmöglichkeit nach § 6 SGB VI durch die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder bis zum geplanten Stichtag 31. März 1996 eröffnet bleiben.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Abs. 1 SGB VI)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 6 Abs. 1 nach dem letzten Satz folgender Satz anzufügen:

"Pflichtmitglieder eines berufsständischen Versorgungswerkes, das vor dem 1. Januar 1996 errichtet worden ist, können nach Satz 1 Nr. 1 auch dann von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer besteht."

Begründung:

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für bestehende bzw. in der Gründungsphase befindliche Versorgungswerke aus Gründen des Vertrauensschutzes. Freiwillige Kammermitglieder sollen auch weiterhin als Pflichtmitglieder an diesen berufsständischen Versorgungswerken teilnehmen können. Berufsständische Versorgungswerke arbeiten heutzutage versicherungstechnisch überwiegend nach dem sog. "Offenen Deckungsplanverfahren". Bei der Kalkulation der Versicherungsleistungen und -beiträge wird hierbei ein stetiger Zugang neuer Mitglieder einkalkuliert, um eine Dynamisierung zu ermöglichen. Ein stetiger Zugang schließt die Teilnahme auch junger angestellter Berufsangehöriger am Versorgungswerk ein. Die Übergangsregelung ist erforderlich, um die Kalkulationsgrundlagen bestehender oder in der Gründungsphase befindlicher Versorgungswerke nicht zu gefährden und damit spürbare Verschlechterungen der Altersversorgung von ausschließlich freiberuflich tätigen Berufsangehörigen zu vermeiden.

Wo 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 32 (§ 6 Abs. 1 und § 231 SGB VI)

Entfällt bei
Annahme
von Ziff. 2

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe b ist in Absatz 1 nach dem letzten Satz folgender Satz anzufügen:

"Das Erfordernis der Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer als Befreiungsvoraussetzung nach Satz 1 gilt nicht für Versorgungswerke, die vor der Verkündung dieses Gesetzes errichtet worden sind."

- b) Nummer 32 ist zu streichen.

Begründung:

Versorgungswerke, die bereits vor der Verkündung dieses Gesetzes errichtet worden sind, sollen von der Änderung unberührt bleiben. Dies betrifft vor allem die Bayerische Ingenieureversorgung-Bau und die Bayerische Architektenversorgung hinsichtlich der angestellt tätigen Architekten in Niedersachsen.

Diese Regelung ist erforderlich, weil die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung (Artikel 1 Nr. 32 - § 231 SGB VI) dem Grundanliegen der angestellten Architekten in Niedersachsen und der Bayerischen Ingenieureversorgung-Bau nicht hinreichend Rechnung trägt.

Ohne die durch die Änderung vorgesehene Regelung würde

- der Bestand und die Funktionsfähigkeit der Bayerischen Ingenieureversorgung-Bau ernsthaft gefährdet,
- das bisher begründete Vertrauen der angestellten Ingenieure Bayerns in den Fortbestand der versorgungsrechtlichen Regelungen verletzt,
- für die angestellten Architekten in Niedersachsen in historisch gewachsene und seit Jahren verfestigte Rechtspositionen eingegriffen; dies ist nicht gerechtfertigt, zumal dies zu einem "unfruchtbaren Wechsel" zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgung führen könnte.

AS 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 34 Abs. 2 SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchstabe bb ist folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 findet für den Personenkreis des § 44 Abs. 3 keine Anwendung."

Begründung:

Mit dem Vorschlag wird das Ziel verfolgt, es für die in beschützenden Werkstätten beschäftigten Behinderten bei der bisherigen Rechtslage zu belassen. Die zu begrüßende Einführung einer Hinzuverdienstgrenze für Rentenbezieher

(noch Ziffer 4)

wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geht in bezug auf die behinderten Menschen an dem mit der Neuregelung Gewollten vorbei.

Behinderten wird mit dem Angebot, in einer beschützenden Werkstatt tätig sein zu können, das Gefühl vermittelt, trotz ihrer Leistungseinschränkung ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sein. Die Höhe der Entlohnung gilt ihnen dabei in gewisser Weise als Maßstab des Wertes ihrer Arbeit, steht für sie aber nicht im Vordergrund. Dennoch dürfte ihre Motivation zu ihrer Beschäftigung und ihre Befriedigung hieraus stark beeinträchtigt werden, wenn sie wegen Überschreitens eines Siebels der Bezugsgröße, im Extremfall um eine Deutsche Mark, eine Renteneinbuße gegenüber der jetzigen Rechtslage um ein Drittel hinnehmen müßten.

Es ist sozialpolitisch unvertretbar, mit einer solchen Regelung behinderten Menschen den Leistungsanreiz zu nehmen. Die gesetzgeberische Zielsetzung wird durch diesen Vorschlag in keiner Weise berührt.

In 5. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 101a SGB X)
Artikel 12 Nr. 1 (§ 4 - 2. BMeldDÜV)

Der Bundesrat bittet, für eine stringente Verwendung der Bezeichnungen "Deutsche Post AG" und "Postrentendienst (Postrentendienstzentrum Hannover der Deutschen Post AG)" Sorge zu tragen.

In der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) vom 31. Juli 1995 (BGBl. I S. 1011) ist als Datenempfänger durchgängig der "Postrentendienst" bezeichnet worden (§ 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 4). Sofern nun mit Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzentwurfs in § 4 der 2. BMeldDÜV und mit Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs in § 101 a SGB X die Bezeichnung "Deutsche Post AG" gewählt wird, stellt dies einen Bruch innerhalb der Terminologie der 2. BMeldDÜV dar.

AS 6. Zu Artikel 10 Nr. 18 - neu - (§ 249 h Abs. 4a AFG)

Nach Artikel 10 Nummer 17 ist folgende neue Nummer 18 einzufügen:

"18. In § 249 h wird Absatz 4a gestrichen."

Begründung:

Der mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 1994 eingefügte Absatz 4a sieht ab 1.1.1996 die Gewährung der Lohnkostenzuschüsse entsprechend § 242 s Abs. 3 Satz 2 bis 4 vor. Letztere Regelung, die erst seit 1.8.1994 in Kraft ist,

(noch Ziffer 6)

hat sich insbesondere auch deshalb nicht bewährt, weil für den Fall, daß die vereinbarten Entgelte die berücksichtigungsfähigen Entgelte überschreiten, der Zuschuß sogar um den überschreitenden Betrag zu kürzen ist. Damit wird de facto untertarifliche Bezahlung erzwungen bzw. die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen grundsätzlich in Frage gestellt.

Angesichts der auch von der Bundesregierung angekündigten grundlegenden und zeitnahen AFG-Reform ist eine befristete Übernahme dieser Regelungen in den § 249 h AFG nicht sinnvoll. Auch wenn die Förderkonditionen des § 249 h selbst nicht befriedigen können, sollte eine kurzzeitige Anpassung an § 242 s ausgeschlossen werden, zumal sich die Umsetzungspraxis des § 249 h vergleichsweise bewährt hat und eingespielt ist.

Vielmehr ist - wie von allen Seiten gefordert - im Rahmen der anstehenden grundlegenden Reform der Arbeitsförderung eine Vereinheitlichung der Maßnahmen zur produktiven Arbeitsförderung im Sinne der Forderungen des Bundesrates (BR-Drs. 243/95 - Beschluß) herbeizuführen, die dann über das Jahr 1997 hinausreicht und eine sinnvolle einheitliche Regelung für die Gewährung der Lohnkostenzuschüsse beinhaltet.

B

7. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.